

Zwischen dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik  
Baden-Württemberg e. V.  
Burgenlandstr. 44/D, 70469 Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Stuttgart  
wird folgende

## Lohngruppeneinteilung

vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) **räumlich:**  
für den Regierungsbezirk Südbaden des Landes Baden-Württemberg, nach dem Stand vor dem 31.12.1971;
- b) **fachlich:**  
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes sind;
- c) **persönlich:**  
für alle gewerblichen Arbeiter dieser Betriebe.

### § 2 Lohngruppeneinteilung

Ab 01.01.1974 werden 7 Lohngruppen gebildet:

1. **Lohngruppe 1 - Obermonteur** 125 %  
Obermonteur ist, wer Anlagen jeden Umfangs nach Zeichnung mit normalem Zeitaufwand selbständig ausführen kann.
2. **Lohngruppe 2 - Selbständiger Monteur** 115 %  
Selbständiger Monteur ist, wer eine Lehrzeit im Zentralheizungs- und Lüftungsbau, im Flaschner-, Installateur- oder Kupferschmiede-Handwerk mit Erfolg beendet hat, und in der Lage ist, größere Montagearbeiten sachgemäß in angemessener Zeit ohne häufige Kontrolle auszuführen.

3. **Lohngruppe 3 - Monteure im 3. Berufsjahr und darüber** 110 %
4. **Lohngruppe 4 - Monteure im 2. Berufsjahr** 105 %
5. **Lohngruppe 5 - Monteure im 1. Berufsjahr** 100 %  
Monteure müssen eine Lehrzeit im Zentralheizungs- und Lüftungsbau, im Flaschner-, Installateur- oder Kupferschmiede-Handwerk mit Erfolg beendet haben.
6. **Lohngruppe 6 - Helfer mit 21 Jahren und darüber** 90 %
7. **Lohngruppe 7 - Helfer unter 21 Jahren** 85 %  
Helfer sind berufsfremde und ungelernte Arbeitnehmer.

In den Lohngruppen 1 bis 5 sind auch solche Arbeitnehmer einzugruppieren, die eine Lehrzeit in den in den Lohngruppen 3 bis 5 genannten Berufen nicht nachweisen, darüber aber in einem anderen Bau-Metallberuf. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die eine Lehrzeit in den Lohngruppen 3 bis 5 genannten Berufen oder in einem anderen Bau-Metallberuf nicht nachweisen, dafür in einem anderen Beruf, wenn sie in diesem anderen Beruf (z. B. Maurer) beschäftigt werden.

8. Wer als Montageleiter umfangreiche Großbaustellen in organisatorischer Hinsicht selbständig leitet, wobei ihm Obermonteure, Monteure und Montagehelfer nachgeordnet sind, erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage von 10 Prozentpunkten auf die Lohngruppe des Obermonteurs, also insgesamt 135 % des tariflichen Ecklohnes.

### § 3 Lohngruppenschlüssel

Somit ergibt sich folgender Lohngruppenschlüssel:

	Lohngruppe	Lohngruppenschlüssel
Obermonteur	1	125 %
Selbständiger Monteur	2	115 %
Monteur im 3. Berufsjahr und darüber	3	110 %
Monteur im 2. Berufsjahr	4	105 %
Monteur im 1. Berufsjahr	5	100 %
Helfer mit 21 Jahren und darüber	6	90 %
Helfer unter 21 Jahren	7	85 %
Funktionszulage für Montageleiter insgesamt		135 %

## **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1996 in Kraft . Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
2. Dieser Tarifvertrag ersetzt die Lohngruppeneinteilung vom 18. Juni 1973.

Stuttgart, 5. November 1996

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik  
Baden-Württemberg e. V.

Hempel

Unruh

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Stuttgart

Zambelli

Paszehr